

# Berechnung der Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau nach DIN 277, Teil 1 – Ausgabe Juni 1987

**Nach Abschnitt 3.1.1 der DIN 277, Teil 1 sind die Rauminhalte von Bauwerken/Teilen von Bauwerken nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:**

- Bereich a            überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,  
Bereich b            überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,  
Bereich c            nicht überdeckt.

Maßgebend für die Außenabmessungen sind die Begrenzungen gem. Abschnitt 3.2.1 DIN 277, Teil 1 durch die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz.

- 2.7                    Bei der Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes bleiben unberücksichtigt:
- Fundamente;
  - Bauteile von untergeordneter Bedeutung, z. B. Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauben;
  - untergeordnete Bauteile, z. B. Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, auskragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe, Dachüberstände.
- 3.3.1                 Im untersten Geschoss bei nicht unterkellerten Räumen bzw. im Kellergeschoss gilt die Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Oberfläche des Bodenbelages des darüber liegenden Geschosses als Begrenzungsfläche.

Das Dachgeschoss, ob ausgebaut oder nicht ausgebaut, wird voll gerechnet. Dabei bildet die Oberfläche des Dachbelages die äußere Begrenzungsfläche.

<b>Bauvorhaben:</b>	
<b>Bauherr:</b>	
<b>Entwurfsverfasser:</b>	

## Brutto-Rauminhalte nach DIN 277, Teil 1

Ansätze	Rauminhalt	3.3.1a	3.1.1b	3.3.1c	insgesamt
<b>Gesamt:</b>					
<b>Aufgestellt:</b>					
Ort, Datum	Entwurfsverfasser				